

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 27. Juni 2023**

**„Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung“**

**A. Problem**

In der Bearbeitung von Anträgen über die Gewährung von Leistungen der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge (Beihilfe) ist es in der Vergangenheit regelmäßig zu erheblichen Rückständen gekommen. Ursachen für die entsprechenden Rückstände sind unter anderem die pandemiebedingten Auswirkungen sowie kurzfristige Personalausfälle beim Eigenbetrieb Performa Nord. Performa Nord hat bereits im vorangehenden Jahr folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitungsstände umgesetzt:

- Änderung des Priorisierungskonzepts von Beihilfeanträgen, um auf sozial ausgewogene Weise eine übermäßige finanzielle Belastung der Antragstellenden zu verhindern sowie
- Einführung zeitweiser freiwilliger Samstagsarbeit.

Die umgesetzten Maßnahmen haben den Antragsrückstand nicht in einem erforderlichen Maß beseitigen können.

Derzeit wird durch Performa Nord die Digitalisierung des Beihilfeverfahrens im Rahmen eines Projekts vorangetrieben, welche die Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen deutlich verringern wird. Bis zur Aufnahme des Betriebs des digitalen Beihilfeverfahrens bedarf es weiterer Maßnahmen zum Abbau von Bearbeitungsrückständen, wie z. B die Einführung einer risikoorientierten Bearbeitung in der Beihilfe. Das Verfahren wird z. B. in Schleswig-Holstein im Bedarfsfall umgesetzt, um Bearbeitungsrückstände schnellstmöglich abbauen zu können. Zur Implementierung des Verfahrens bedarf es jedoch einer Rechtsgrundlage in der Bremischen Beihilfeverordnung.

**B. Lösung**

Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung.

Der Verordnungsentwurf sieht Folgendes vor:

Einführung einer Regelung über die Umsetzung der risikoorientierten Bearbeitung von Beihilfeanträgen. Der Senat als oberste Dienstbehörde für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Magistrat Bremerhaven als oberste Dienstbehörde für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven können gegenüber den Beihilfefestsetzungsstellen hierzu entsprechende Vorgaben festlegen.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

#### Finanzielle Auswirkungen:

Ob durch die Anwendung der risikoorientierten Bearbeitung in der Beihilfe Mehrausgaben entstehen, kann derzeit nicht prognostiziert werden. Die risikoorientierte Bearbeitung wird u. a. Stichproben beinhalten.

#### Gender-Prüfung:

Der Verordnungsentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau, der Bürgerschaftskanzlei sowie dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt.

Zudem wurde der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen über die geplante Einführung der risikoorientierten Bearbeitung in der Beihilfe durch den Senator für Finanzen mit Schreiben vom 1. Juni 2023 vor Erstellen des Verordnungsentwurfs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr. 5 der Landeshaushaltsordnung unterrichtet.

Der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2023 (Anlage) die Einführung einer risikoorientierten Bearbeitung grundsätzlich abgelehnt, weil dies nach Auffassung des Rechnungshofs mit finanziellen Risiken für das Land Bremen verbunden sei und es zudem einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung der risikoorientierten Sachbearbeitung bedürfe. Zudem habe der Rechnungshof bereits im Jahresbericht 2017 Performa Nord aufgefordert, Rückständen in der Beihilfesachbearbeitung durch organisatorische Maßnahmen zu begegnen sowie das Fachverfahren Permis B weiterzuentwickeln.

Der Senat nimmt zur Stellungnahme des Rechnungshofs wie folgt Stellung:

Dem Rechnungshof ist dahingehend zuzustimmen, dass es für die Einführung einer risikoorientierten Bearbeitung einer Rechtsgrundlage bedarf. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird mit dem Verordnungsentwurf nunmehr geschaffen.

Die risikoorientierte Bearbeitung in der Beihilfe wird u. a. auch Stichproben beinhalten, sodass erhebliche finanzielle Risiken für das Land Bremen nicht zu erwarten sind.

Performa Nord hat bereits weitreichende organisatorische Maßnahmen umgesetzt, wie z. B. freiwillige Samstagsarbeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und die Überprüfung der organisatorischen Abläufe. Zudem hat der Senator für Finanzen zwischenzeitlich 6 Vollzeitäquivalente zur Unterstützung der Sachbearbeitung in der Beihilfe geschaffen, von denen bereits 3 Stellen besetzt werden konnten.

Entgegen der Auffassung des Rechnungshofs wird die Umsetzung der Digitalisierung des Beihilfeverfahrens bei Performa Nord intensiv vorangetrieben. Da jedoch auch die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg derzeit ihr Beihilfeverfahren in Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleister Dataport digitalisieren, bestehen bezüglich der Umsetzung im Land Bremen begrenzte Kapazitäten seitens des IT-Dienstleisters Dataport zur Verfügung. Gleichwohl ist mit einer Inbetriebnahme des digitalen Beihilfeverfahrens im Land Bremen im Jahr 2025 zu rechnen.

Rechtsförmliche Prüfung:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird gebeten, den Verordnungsentwurf nach der ersten Senatsbefassung rechtsförmlich zu prüfen.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 15. Juni 2023 den Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf
  - a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 48 Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
  - b) gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.
2. Der Senat beschließt, dass für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Beihilfefestsetzungsstelle Performa Nord das Verfahren zur risikoorientierten Bearbeitung ab dem 28. Juni 2023 vorab einführen darf und bittet den Senator für Finanzen, gemeinsam mit dem Geschäftsbereich P des Eigenbetriebes Performa Nord, ein Verfahren zur risikoorientierten Bearbeitung zu entwickeln. Beihilferechtliche Entscheidungen auf der Grundlage der risikoorientierten Bearbeitung sind unter den Vorbehalt der zweiten abschließenden Beschlussfassung des Verordnungsentwurfs durch den Senat sowie der Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu stellen. Die Anspruchsberechtigten sind auf den Vorbehalt im Rahmen der Leistungsgewährung schriftlich hinzuweisen.

Anlagen:

- Text Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung
- Begründung Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung
- Stellungnahme Rechnungshof vom 12. Juni 2023

**Entwurf**  
**Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung**

Vom

Aufgrund des § 80 Absatz 9 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 - 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 415) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung**

Dem § 13 der Bremischen Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2020 (Brem.GBl. S. 60 - 2042-e-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 473), wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die oberste Dienstbehörde kann Regelungen zur risikoorientierten Bearbeitung treffen. Dabei kann insbesondere geregelt werden, dass

1. die Antragsprüfung sowie die Prüfungsintensität an bestimmte Wertgrenzen oder andere Kriterien geknüpft werden,
2. Stichproben zulässig sind und
3. verschiedenen Risikoklassen bestimmten Prüfungsintensitäten zugeordnet werden.“

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

## Entwurf

### Dritte Verordnung zur Änderung der Bremischen Beihilfeverordnung

#### Begründung

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des § 13 der Bremischen Beihilfeverordnung):**

Die Regelung zur risikoorientierten Bearbeitung räumt der obersten Dienstbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein, festzulegen, dass von der grundsätzlichen Einzelfallprüfung von Beihilfeanträgen abgewichen werden kann. Ziel der risikoorientierten Bearbeitung ist es, Bearbeitungszeiten von Anträgen deutlich und schnellstmöglich zu senken.

Einzelheiten sind im Rahmen eines Erlasses oder einer Anweisung seitens der obersten Dienstbehörde gegenüber der Beihilfefestsetzungsstelle festzulegen.

##### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Regelt das Inkrafttreten.



# Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen -Vizepräsident-

Rechnungshof Bremen Birkenstraße 20/21 28195 Bremen

**Nur per E-Mail**  
Der Senator für Finanzen  
Referat 30

--

Bearbeitet von Herrn Wachsmann  
E-Mail: [florian.wachsmann@rechnungshof.bremen.de](mailto:florian.wachsmann@rechnungshof.bremen.de)  
Telefon: + 49 (0) 421 361-3095  
Telefax: + 49 (0) 421 361-3910  
E-Mail: [office@rechnungshof.bremen.de](mailto:office@rechnungshof.bremen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
01.06.2023

Unser Zeichen  
22

Bremen, 12.06.2023

## **Unterrichtung des Rechnungshofs gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 5 Landeshaushaltsordnung**

Risikoorientierte Sachbearbeitung in der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schneider,

mit Schreiben vom 01. Juni 2023 haben Sie den Rechnungshof darüber unterrichtet, dass Sie beabsichtigen, aufgrund von Bearbeitungsrückständen im Bereich der Beihilfe für einen Zeitraum von dreieinhalb Monaten vorübergehend eine sog. risikoorientierte Sachbearbeitung in der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge einzuführen. Damit soll zeitweilig ein Teil der mit Beihilfeanträgen eingereichten Belege ohne inhaltliche Prüfung in voller Höhe erstattet werden.

Das beabsichtigte vereinfachte Verfahren begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken und ist auch ansonsten nicht geeignet, um den Ursachen der Bearbeitungsrückstände wirksam zu begegnen. Im Einzelnen:

...

- Beamtinnen und Beamte haben nach § 80 Bremisches Beamtengesetz i.V.m. der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bremische Beihilfeverordnung - BremBVO) Anspruch auf Beihilfe. Beihilfefähig sind nach § 3 Abs. 1 BremBVO aber nur notwendige und angemessene Aufwendungen. Aus diesem Grunde ist die Festsetzungsstelle nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BremBVO verpflichtet, vor einer Erstattung in jedem Einzelfall die Notwendigkeit und Angemessenheit einer beihilferechtlichen Aufwendung festzustellen. Dies geschieht in der Regel durch Prüfung der mit dem Beihilfeantrag übersandten Belege. Ausnahmen von dieser Prüfpflicht sieht die Bremische Beihilfeverordnung nicht vor und können auch nicht durch Einzelweisungen der Fachaufsicht begründet werden. Die beabsichtigte risikoorientierte Sachbearbeitung, mit der die Feststellung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen teilweise entfallen soll, verstößt daher gegen die Bremische Beihilfeverordnung. Zudem könnte das geplante Verfahren dazu führen, dass Leistungen erstattet werden, die weder medizinisch notwendig noch gesetzlich vorgesehen sind. Unter Umständen könnte ohne Prüfung auch die mehrfache Einreichung von Belegen nicht erkannt werden. Mit alledem wären nicht unerhebliche finanzielle Risiken für Bremen verbunden.
- Schwankende und mitunter sehr lange Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen sowie hieraus resultierende hohe Rückstandszahlen in der Festsetzungsstelle bei Performa Nord stellen seit Jahren ein wiederkehrendes Problem dar, nicht nur in den Sommermonaten. Der Rechnungshof hatte hierzu bereits in seinem Jahresbericht 2017 - Land, Tz. 494 bis 526 festgestellt, dass u. a. sowohl das technische Fachverfahren Permis B als auch ein hoher Krankenstand und stetig steigende Antragszahlen ursächlich für diese Entwicklung waren. Er hatte Performa Nord aufgefordert, mit organisatorischen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Vorgangsbearbeitung sicherzustellen. Die bisher umgesetzten Maßnahmen konnten die Bearbeitungsrückstände jedoch nicht in erforderlichem Maße beseitigen. Ebenso hatte der Rechnungshof bereits in seiner damaligen Prüfung gefordert, das Fachverfahren Permis B zeitnah weiterzuentwickeln oder ein leistungsfähigeres und anwenderfreundlicheres Fachverfahren einzusetzen. Im Gegensatz zu den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein, die ebenfalls den IT-Dienstleister Dataport nutzen, hat Bremen noch kein neues Fachverfahren eingeführt und auch vorhandene Funktionalitäten im bisherigen Programm nicht genutzt. Aus Sicht des Rechnungshofs sollte die technische Weiterentwicklung nunmehr zügig vorangetrieben werden.

Das beabsichtigte Vorgehen verstößt gegen die Bremische Beihilfeverordnung, missachtet die Gesetzesbindung der Verwaltung und birgt finanzielle Risiken für Bremen. Auf strukturelle Probleme bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen kann nicht mit einem Außerachtlassen geltender Rechtsvorschriften reagiert werden. Stattdessen ist mit organisatorischen und vor allem technischen Maßnahmen den stetig wiederkehrenden Bearbeitungsrückständen entgegenzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Löffler